

An den Landrat

---

Glarus, 18. März 2019

### **Bericht zur Verordnung über das Militärwesen (Militärverordnung)**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz behandelte die Militärverordnung an ihrer Sitzung vom 18. März 2019 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Marco Hodel, Glarus, Präsident

Mitglieder: LR Mathias Zopfi, Engi (Vizepräsident)  
LR Dr. Matthias Auer, Netstal  
LR Dr. Peter Rothlin, Oberurnen  
LR Hans Rudolf Forrer, Luchsingen  
LR Franz Landolt, Näfels  
LR Karl Mächler, Ennenda  
LR Emil Küng, Obstalden  
LR Vreni Reithebuch, Linthal

LR Franz Landolt, Näfels, ersetzte den entschuldigtem LR Dominique Stüssi, Niederurnen.

An der Sitzung nahmen sodann der Vorsteher des Departements Sicherheit und Justiz, Landammann Dr. Andrea Bettiga, und Walter Rhyner, Kreiskommandant, teil.

Das Sitzungsprotokoll wurde von Arpad Baranyi geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Verordnung über das Militärwesen (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 18. September 2018)

## 1. Allgemeine Bemerkungen

Die immer noch in Kraft stehende landrätliche Verordnung über das Militärwesen und die weiteren Aufgaben über die Landesverteidigung vom 11. Januar 1961 sind seit längerem revisionsbedürftig. Insbesondere die Einführung der Armee 95 brachte nach der Armee 61 grosse organisatorische Änderungen mit grundlegenden Auswirkungen auf die Kantone. Als Folge davon sind viele Aufgaben im Bereich der Landesverteidigung von diesen auf den Bund übergegangen. Die Zeughäuser in den Kantonen sind weitgehend aufgelöst und in regionale Armeelogistik-Center überführt worden. Ersteren verblieben, wenn überhaupt, nur noch wenige Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Armeematerial. Auch das Zeughaus Glarus war massgeblich betroffen. Als weitere Auswirkung der „Armee 95“ zu nennen ist die Aufhebung der Gebirgsinfanterie-Bataillone 85 und 192 und der Wegfall der damit zusammenhängenden Aufgaben des Kantons, wie beispielsweise die Bezeichnung der Offiziere sowie die allgemeine Kontrollführung. Ebenso existiert die weitreichende Befugnis nicht mehr, zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung selbstständig Truppen aufzubieten. Die Umsetzung der Massnahmen für die Einführung der Armee 95 in den Kantonen dauerte bis ins Jahr 2006. Anschliessend kam es immer wieder zu Justierungen. Im Kanton Glarus wurde deshalb mit der Revision der Bestimmungen über das Militärwesen zugewartet, bis Klarheit über die zukünftige Marschrichtung der Armee bestand. Mit der vorliegenden Verordnung wird diese Pendezenz nun erledigt. Sie stellt eine vollständige Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen und damit eine Totalrevision dar. In ihr werden auch die bestehenden Verordnungen über die Wehrpflichtersatzabgabe integriert, die ebenfalls revisionsbedürftig sind. So lassen sich sämtliche das Militärwesen betreffende Fragen in einem Erlass umfassend regeln. Da die Landesverteidigung heute hauptsächlich eine Bundesaufgabe ist, beinhaltet die neue Militärverordnung vorwiegend Organisations- und Zuständigkeitsbestimmungen. Es findet sich darin aber auch die Rechtsgrundlage für den Abschluss von Vereinbarungen mit der Armee über die Erbringung von speziellen Dienstleistungen im Bereich Material und Infrastruktur. Die durchgeführte Vernehmlassung brachte grundsätzlich positive Rückmeldungen. Die Vorlage ist überall begrüsst worden. Es wurden nur kleinere Anpassungen verlangt, denen teilweise auch entsprochen wurde. Ablehnung fand der Vorschlag der Gemeinde Glarus, die Sektionschefs abzuschaffen.

## 2. Eintreten

Landammann Dr. Andrea Bettiga beantragt, auf die Vorlage einzutreten. Mit ihr werde das dem Kanton zur eigenen Regelung noch verbliebene, revisionsbedürftige Recht im Militärbereich komplett neu aufgelegt. Vieles bilde Umsetzung von Bundesrecht. Es seien aber auch eigene Regelungen geschaffen worden, die es ermöglichen, Vereinbarungen mit dem Bund über die Erbringung von Leistungen beim Armeematerial abzuschliessen. Solche Vereinbarungen habe es schon bisher gegeben, jedoch fehlte hierfür eine explizite Rechtsgrundlage. Ebenso werde der Militärunterstützungsfonds in den wesentlichen Punkten auf landrätlicher Verordnungsstufe geregelt. Bis jetzt habe hierzu nur eine Verordnung des Regierungsrates bestanden, ohne klare Legitimation auf höherer Erlassstufe. Die neue Militärverordnung integriere alle wesentlichen Bestimmungen zur Landesverteidigung, die es kantonal zu erlassen gilt. Insgesamt werde es dadurch zwei Erlasse weniger als bisher geben, womit die Gesetzessammlung weiter verwesentlich werden konnte. Inhaltlich sei Augenmerk auf eine stufengerechte Kompetenzverteilung bei den Zuständigkeiten gelegt worden. Unter den Kommissionsmitgliedern war das Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf wurde als offensichtlich gegeben eingestuft.

*Die Kommission beschliesst hierauf einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.*

### 3. Detailberatung

Nachfolgend wird die Detailberatung in der Reihenfolge der Bestimmungen im Verordnungstext dargestellt. Zu Ziffer 1 bis 3 des Berichtes des Regierungsrates erfolgten keine Wortmeldungen aus der Kommission.

#### Ingress

Ein Kommissionsmitglied weist darauf hin, dass die Vorlage zur neuen Militärverordnung sich gemäss Ingress direkt auf die Verfassung sowie diverse Bundesgesetze stützt. Er möchte wissen, ob es neben der vorliegenden Verordnung noch ein Landsgemeindegesezt gäbe oder geben werde. Seitens des Departements wird dies verneint. Die Militärverordnung beinhaltet keine derart wichtigen Bestimmungen, die ein von der Landsgemeinde zu erlassendes Gesetz im formellen Sinn erfordern. Sie enthält Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht, die gemäss Art. 89 Abs. 1 Bst. d vom Landrat erlassen werden können. Im Regierungsrätlichen Bericht und im Verordnungstext ist irrtümlich der falsche Buchstabe dieser Verfassungsbestimmungen genannt worden (Bst. b bzw. c anstatt d). Bei der Publikation ist dies entsprechend zu korrigieren.

#### Art. 2; Militärkreis

Von einem Kommissionsmitglied wird vor dem Hintergrund der Stellungnahme der Gemeinde Glarus die Frage aufgeworfen, ob es noch zweckmässig sei, den Militärkreis des Kantons Glarus in drei Sektionen mit drei Sektionschefs aufzuteilen. Seitens des Kreiskommandanten wird dies bejaht. Er führt aus, dass gegenüber früher den Sektionschefs zwar weniger Aufgaben zukommen. Diese beschränkten sich heute auf die Meldung der Daten der Stellungspflichtigen bzw. der Mutationsdaten der Wehrpflichtigen an das Kreiskommando sowie die Unterstützung desselben bei der Erhebung der Wehrpflichtersatzabgabe. Die Aufgaben fielen bei den Sektionschefs nicht ins Gewicht. Sie liessen sich deshalb kaum quantifizieren. Nichtsdestotrotz erwiesen sich die lokalen Kenntnisse der Sektionschefs für die effiziente Aufgabenerfüllung in den erwähnten Bereichen als sehr wertvoll. Da der Aufwand für die Sektionschefs gemessen am Nutzen sehr klein sei, habe man dazumal im Jahre 2010 bei Vornahme dieser Aufgabenteilung im Rahmen der Umsetzung der NFA auch auf eine Entschädigung an die Gemeinden verzichtet. Mit der Neuordnung des Mobilmachungsprozesses beim Bund kämen zudem Aufgaben auf die Gemeinden zu, die sinnvollerweise bei den Sektionschefs anzubinden seien. Zwei Kommissionsmitglieder sprechen sich ausdrücklich für die Beibehaltung der vorgeschlagenen Regelung aus. Vom einen wird auf die Wichtigkeit einer hohen Datenqualität der Adressdaten beim Aufgebotswesen hingewiesen. Dies könne nur mittels Sektionschefs vor Ort mit wenig Aufwand gewährleistet werden. Vom anderen wird es grundsätzlich als richtig angesehen, dass die Gemeinden im Bereich der Landesverteidigung, wo sinnvoll, ebenfalls Aufgaben übernehmen. Die Beibehaltung von Sektionschefs stellten einen solchen Beitrag dar. Aus der Kommission erfolgen keine Änderungsanträge zur vorliegenden Bestimmung.

#### Art. 3; Regierungsrat

Aus der Mitte der Kommission wird zu Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung die Frage aufgeworfen, wer in anderen Kantonen für die Antragstellung zum Truppenaufgebot zur Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit an den Bund zuständig sei. Das Departement führt aus, dass im Rahmen der Ausarbeitung des Erlasses dies nicht erhoben wurde. Jedoch liesse sich sagen, dass viele Kantone diesen Punkt gar nicht speziell geregelt haben und wo dies der Fall sei, die Zuständigkeit, gleich wie in der vorliegenden Militärverordnung, beim Regierungsrat liege. Weiter wird vom Departement ergänzt, dass früher der Kanton die Truppen noch selber aufbieten konnte. Diese weitreichende Kompetenz habe damals beim Landrat gelegen. Heute erfolgt das Truppenaufgebot durch den Bund. Dem Kanton komme nur noch ein Antragsrecht zu. Die Zuweisung der Zuständigkeit an den Regierungsrat hierfür erweise sich daher als stufengerecht bzw. als zweckmässig. Gemäss

Abs. 2 habe dieser zudem den Landrat über ein Truppenaufgebot so schnell als möglich in Kenntnis zu setzen.

#### Art. 11-13; Militärunterstützungsfonds

Von einem Kommissionsmitglied wird nach den Kriterien der Ausrichtung von Beträgen aus dem Militärunterstützungsfonds gefragt. Der Kreiskommandant führt aus, dass die Voraussetzungen für die Beitragsvergabe im Detail in der regierungsrätlichen Verordnung über den Militärunterstützungsfonds geregelt sind. Diese bleibe als Spezialerlass bestehen. Gemäss Art. 2 der Verordnung über den Militärunterstützungsfonds könnten aus diesem bedürftige Armeeangehörige, militärische bzw. ausserdienstliche Anlässe (z. B. Feldweibel- und Fourierverband oder Glarner Offiziersgesellschaft) sowie Projekte mit wesentlicher Verbindung zum Militär (z. B. Schützenvereine für die Förderung des ausserdienstlichen Schiesswesens) unterstützt werden. Beiträge an bedürftige Armeeangehörige müssten aus dem Fonds heute nicht mehr ausgerichtet werden. Militär- und Sozialversicherungen würden solche Fälle abdecken. Ein Kommissionsmitglied will in diesem Zusammenhang allerdings festgehalten wissen, dass die Möglichkeit der Unterstützung bedürftiger Armeeangehöriger aus dem Militärunterstützungsfonds nicht nur als historische Reminiszenz angesehen werden dürfe, sondern auch in der heutigen Zeit durchaus plötzlich wieder Bedeutung gewinnen könnte. Er nennt hierzu die in den öffentlichen Medien berichteten Fälle von Familien von Soldaten der Deutschen Bundeswehr, die im Rahmen von Auslandseinsätzen gefallen sind und keine oder nur eine sehr beschränkte psychologische Unterstützung erhielten. Für Angehörige von Glarner Militärdienstleistenden der Schweizer Armee könnte in solchen Situationen aus dem Militärunterstützungsfonds schnell eine Hilfestellung geboten werden. Auf die Fragen von zwei Kommissionsmitgliedern zum Fondvermögen teilt der Kreiskommandant mit, dass dieses sich derzeit auf rund 400'000 Franken belaufe. Der Militärunterstützungsfonds werde aus dem Zinsertrag sowie den Bussenerträgen aus Schiesspflichtversäumnissen und anderen Dienstpflichtverletzungen gespeist. Jährlich mache dies einen Betrag von rund 15'000 bis 20'000 Franken aus. Beiträge dürften grundsätzlich nur aus diesen Erträgen ausgerichtet werden. Zuständig sei das Departement auf Antrag des Kreiskommandos, womit das Vier-Augen-Prinzip gewährleistet sei.

#### *Inkrafttreten*

Die Inkraftsetzung der Militärverordnung ist gemäss dem Bericht des Regierungsrates auf den 1. Mai 2019 vorgesehen. Aufgrund der Sitzungsdaten des Landrats (24. April und 26. Juni 2019) wird sich die Inkraftsetzung verzögern.

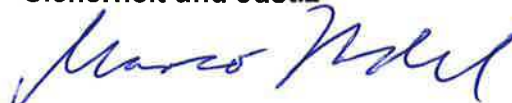
#### **4. Antrag**

*Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig, folgendem Beschlussentwurf zuzustimmen:*

*Der Verordnung über das Militärwesen (Militärverordnung) wird zugestimmt.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission Recht,  
Sicherheit und Justiz**



Marco Hodel, Glarus  
Kommissionspräsident